

VIII 1 208

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 30. März 1961

Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 1961	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (Nachtragshaushaltsgesetz 1961)	97
27. 3. 1961	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	100
27. 3. 1961	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau	100
28. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz	101
28. 2. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	101
20. 3. 1961	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung	101
13. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit	102
13. 3. 1961	Vierte Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (4. AV BayJG)	102
21. 3. 1961	Änderung der Satzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitragsordnung und der Entschädigungsordnung sowie Erlaß einer Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung	117

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (Nachtragshaushaltsgesetz 1961)

Vom 27. März 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 93) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Der das Rechnungsjahr 1961 betreffende Teil der Ersten Anlage zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan) erhält die Fassung der Ersten Anlage dieses Gesetzes.
- In Art. 1 erhält der die festgestellten Beträge des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1961 enthaltende Teil folgende Fassung:

I. Im Ordentlichen Teil

- in Einnahme auf
- und zwar
- an fortdauernden Einnahmen auf
- an einmaligen Einnahmen auf
- in Ausgabe auf
- und zwar
- an fortdauernden Ausgaben auf
- an einmaligen Ausgaben auf

II. Im Außerordentlichen Teil

- in Einnahme und Ausgabe auf
- insgesamt in Einnahme u. Ausgabe auf

Für das Rechnungsjahr 1961	
DM	DM
	4 843 612 100
4 836 224 600	
7 387 500	
	4 843 612 100
4 212 732 100	
630 880 000	
	154 761 300
	4 998 373 400

- In Art. 2 Abs. 1 Buchst. b tritt an die Stelle der Zahl „143 483 000“ die Zahl „128 681 300“.
- In Art. 2 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

- In Art. 4 Abs. 2 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„entsprechendes gilt für die Entsperrung bei Kap. 05 50 Tit. 730, Kap. 05 62 Tit. 730 und Kap. 08 02 B Tit. 969“.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 27. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard



Nachtragshaushalt 1961

I. Teil Ordentlich

Einzelplan	Vortrag	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag für 1961	Für 1961 + treten hinzu - fallen weg	Neuer Betrag für 1961
		DM	DM	DM
01	Landtag und Senat	67 800	-	67 800
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	287 000	-	287 000
03	Staatsministerium des Innern	87 518 000	+ 9 656 900	97 174 900
04	Staatsministerium der Justiz	73 633 400	+ 6 050 000	79 683 400
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . .	102 761 400	+ 2 351 700	105 113 100
06	Staatsministerium der Finanzen	175 655 400	+ 169 000	175 824 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr .	24 987 000	+ 100 000	25 087 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	137 616 100	+ 250 000	137 866 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	225 134 300	+ 23 132 000	248 266 300
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	24 538 000	-	24 538 000
11	Oberster Rechnungshof	2 400	-	2 400
13	Allgemeine Finanzverwaltung	3 446 621 700	+ 503 080 000	3 949 701 700
	Summe	4 298 822 500	+ 544 789 600	4 843 612 100

II. Teil Außerordentlich

Vortrag	Bisheriger Betrag für 1961 DM
Einnahmen	174 063 000
Ausgaben	174 063 000

Haushalt

Gesamtplan

Erste Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1961

Ausgaben			+ Überschuß / - Zuschuß		
Bisheriger Betrag für 1961	Für 1961 + treten hinzu - fallen weg	Neuer Betrag für 1961	Bisheriger Betrag für 1961	Für 1961 + Zuschußerhöhung - Zuschußerhöhung oder Überschusserhöhung	Neuer Betrag für 1961
DM	DM	DM	DM	DM	DM
6 784 900	+ 683 600	7 468 500	- 6 717 100	+ 683 600	- 7 400 700
2 895 200	+ 178 000	3 073 200	- 2 608 200	+ 178 000	- 2 786 200
6 930 400	+ 124 345 500	931 275 900	- 719 412 400	+ 114 688 600	- 834 101 000
7 993 100	+ 2 836 000	160 829 100	- 84 359 700	- 3 214 000	- 81 145 700
60 043 300	+ 42 250 500	892 293 800	- 747 281 900	+ 39 898 800	- 787 180 700
86 064 300	+ 2 697 200	488 761 500	- 310 408 900	+ 2 528 200	- 312 937 100
53 367 400	+ 2 304 000	55 671 400	- 28 380 400	+ 2 204 000	- 30 584 400
25 810 000	+ 31 830 000	317 640 000	- 148 193 900	+ 31 580 000	- 179 773 900
101 523 700	+ 12 677 700	214 201 400	+ 23 610 600	- 10 454 300	+ 34 064 900
112 809 000	- 1 438 200	111 370 800	- 88 271 000	- 1 438 200	- 86 832 800
4 979 800	+ 100 000	5 079 800	- 4 977 400	+ 100 000	- 5 077 400
29 621 400	+ 326 325 300	1 655 946 700	+ 2 117 000 300	- 176 754 700	+ 2 293 755 000
28 822 500	+ 544 789 600	4 843 612 100	-	-	-

Haushalt

Für 1961 + treten hinzu - fallen weg	Neuer Betrag für 1961
DM	DM
- 19 301 700	154 761 300
- 19 301 700	154 761 300

Zweite Anlage
zum Nachtragshaushaltsgesetz 1961
Durchführungsbestimmungen
zum Nachtragshaushaltsgesetz
für das
Rechnungsjahr 1961

1. Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 wird für das Rechnungsjahr 1961 im Abschnitt „Ordentlicher Haushalt“ wie folgt ergänzt:
„Kap. 08 02 B Tit. 972 und 973
gegenseitig deckungsfähig; ferner können die Willigungen jeweils aus Kap. 03 77 Tit. 972 bis zu 7 000 000 DM und aus Kap. 03 77 Tit. 973 bis zu 3 000 000 DM verstärkt werden.“
„Kap. 13 03 Tit. 607
Die Willigung kann aus Kap. 13 06 Tit. 521 verstärkt werden.“
„Kap. 13 06 Tit. 682 und 683
gegenseitig deckungsfähig.“
„Kap. 13 06 Tit. 998
Die Willigung kann aus Tit. 682 und Tit. 683 verstärkt werden.“
2. Den Durchführungsbestimmungen zum oben genannten Haushaltsgesetz wird folgende Nr. 15 angefügt:
15. Das Staatsministerium der Finanzen kann bis zu 5000 DM Anteile des Freistaates Bayern an der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter dem vollen Wert, mindestens aber zum Nennwert an Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes abtreten.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Finanz-
ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und
Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)
Vom 27. März 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuervirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 10,5 v. H. des dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Schlüsselmasse)“.
2. In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 treten an die Stelle der Worte „mit nicht mehr als 1000 Einwohnern 70 v. H. der Einwohnerzahl“ die Worte „mit nicht mehr als 1000 Einwohnern 75 v. H. der Einwohnerzahl“.
3. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„b) Zuschüsse in Höhe von 2,50 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Von dem Zuschußbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der An-

zahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

- (2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 4,50 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.
- (3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 1,60 DM je Einwohner und Rechnungsjahr“.
4. Art. 12 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Dieser beträgt für die Gemeinden
bis zu 20 000 Einwohnern 5000 DM
mit mehr als
20 000— 75 000 Einwohnern 5300 DM
mit mehr als
75 000—200 000 Einwohnern 5600 DM
mit mehr als 200 000 Einwohnern 5800 DM.“
5. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Termins „1. Oktober“ der Termin „1. Juli“.
6. In Art. 22 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Termins „1. September“ der Termin „1. Juni“.

§ 2

Mit den Finanzausweisungen nach § 1 Ziff. 3 dieses Gesetzes sind auch die bisherigen Sonderleistungen zum Verwaltungsaufwand der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5), des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046), des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399), des Wehrpflichtgesetzes (Erfassung) in der Fassung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) und für die Flüchtlingsämter abgegolten.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 27. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Beihilfen
des Bayerischen Staates für den kommunalen
Schulhausbau

Vom 27. März 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1959 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Höchstbetrages von 175 Millionen DM der Höchstbetrag von 300 Millionen DM.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 27. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz
Vom 28. März 1961**

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

1.) § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bediensteten von

a) nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder

b) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit vom Sitz der Dienststelle entfernt liegen und nicht als selbständige Dienststellen nach Art. 7 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes gelten,

hat der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchzuführen oder die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.

(2) Für die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb eines Schulaufsichtsbezirks gilt der Sitz des Schulamts, für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden landwirtschaftlichen Berufsschulen der Sitz der Regierung als Sitz der Dienststelle im Sinne des Abs. 1 Buchst. b.

(3) Für die Bediensteten der Land- und Grenzpolizeistationen kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe auch in den Inspektionen durchführen.

(4) Für die Bediensteten der den Forstämtern nachgeordneten Forstdienststellen kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe auch in den Forstämtern oder an anderen, von ihm bestimmten, günstig gelegenen Orten durchführen.“

2.) § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unverzüglich, spätestens am vierten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.
München, den 28. März 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen
Vom 28. Februar 1961**

Auf Grund von § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und § 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 16. Februar 1961 (BANz. Nr. 36)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 10. Oktober 1960 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden hinter das Wort „Milch“ folgende Worte eingefügt:

„unter Zugrundelegung eines Fettgehaltes von 3 v. H.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „2. Dezember 1956 (BANz. Nr. 250)“ ersetzt durch die Worte „16. Februar 1961 (BANz. Nr. 36)“.

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
Die Ziffer (1) vor Absatz 1 wird gestrichen.

4. In § 3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Landesausgleichsabgabe wird für jedes kg abgesetzter Milch (Trinkmilch) und in Milch umgerechneter Trink-, Kaffee-, Schlag- und saurerer Sahne wie folgt erhoben:

a) für Trinkmilch (ohne Schulmilch) im Preisgebiet I bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Pf,

b) für Trinkmilch (ohne Schulmilch) im Preisgebiet II bis zu einem Höchstbetrag von 2 Pf,

c) für entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch bis zu einem Höchstbetrag von 2 Pf,

d) für die Einheiten von Sahne (Rahm), Schlag-sahne und saure Sahne 0,5 Pf je kg der entsprechenden Umrechnungseinheiten von Milch.“

Der jeweilige Hebesatz für Trinkmilch (Abs. 2 Buchst. a und b), und die in Abs. 2 Buchst. c aufgeführten Milcherzeugnisse wird durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger bestimmt.

5. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung „nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1“ geändert in „nach § 10 Abs. 2 Ziff. 1“.

6. In § 8 Abs. 2 wird die Verweisung „nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2“ geändert in „nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2“.

7. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „20“ in die Zahl „25“ abgeändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.
München, den 28. Februar 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung
Vom 20. März 1961**

Auf Grund des Art. 35 Abs. 3 des Bayer. Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Den Oberforstdirektionen wird die Befugnis übertragen, die Beamten ihres Dienstbereiches bis zur Besoldungsgruppe A 14 abzuordnen, planmäßige Beamte jedoch nur bis zur Dauer von 4 Monaten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.
München, den 20. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit
Vom 13. März 1961

Auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (BGBl. I S. 305) und des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge mit Zustimmung des Landtages des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. April 1954 (BayBS IV S. 648) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 13. März 1961

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
 Stain, Staatsminister

Vierte Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
(4. AV BayJG)
Vom 13. März 1961

Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne, über die Überwachung ihrer Durchführung sowie über die Erzwingbarkeit ihrer Erfüllung

Auf Grund von Art. 21 Nr. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 und Art. 50 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 321) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne

(1) Abschlußpläne sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen, und zwar

für Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild	nach Anlage 1,
für Gamswild	nach Anlage 2,
für Rehwild	nach Anlage 3 und
für Auer- und Birkhahnen	nach Anlage 4.

(2) Die vom Revierinhaber — bei Gemeinschaftsjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdvorsteher — ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter sind der für das Jagdrevier zuständigen Jagdbehörde (Art. 40 BayJG) für Eigenjagdreviere dreifach, für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach einzureichen, und zwar

für Auer- und Birkhahnen	jeweils bis spätestens 15. Februar,
für Rot-, Dam-, Sika-, Muffel-, Gams- und Rehwild	jeweils bis spätestens 20. April.

Ist zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdvorsteher ein Einvernehmen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BayJG) nicht zu erzielen, so hat dieser innerhalb der genannten Fristen seine abweichende Stellungnahme der Jagdbehörde mitzuteilen oder sich auf deren Verlangen zu äußern.

§ 2

Bestätigung oder Feststellung der Abschlußpläne

(1) Wird ein Abschlußplan nicht fristgerecht eingereicht oder enthält er offenbar unrichtige An-

gaben, so ist er mit Androhung der Säumnisfolgen unter Fristsetzung anzumahnen oder zur Richtigstellung an den Revierinhaber zurückzugeben; nach fruchtlosem Fristablauf hat ihn die Jagdbehörde von Amts wegen aufzustellen und festzustellen.

(2) Bei der Bestätigung oder Feststellung von Abschlußplänen für Eigenjagdreviere und Gemeinschaftsjagdreviere, die an Staatsjagdreviere grenzen, hat die Jagdbehörde im Sinne einer gleichmäßigen Hege und einer geordneten Bejagung des Wechselwildes neben dem Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayJG) auch das Einvernehmen mit den staatlichen Forstämtern herzustellen. Ist ein Einvernehmen der Jagdbehörde mit dem Jagdbeirat oder dem staatlichen Forstamt nicht zu erreichen, so entscheidet die Mittlere Jagdbehörde allein bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Oberforstdirektion.

(3) Ein rechtswirksam bestätigter oder festgestellter Abschlußplan soll während der Jagdzeit nur geändert werden, wenn für die Abschlußregelung wesentliche Angaben sich als unrichtig erweisen oder wenn sich der Wildstand seit Aufstellung des Abschlußplanes erheblich geändert hat.

(4) Eine Ausfertigung des bestätigten oder festgestellten Abschlußplanes ist an den Revierinhaber, bei Gemeinschaftsjagdrevieren auch an den Jagdvorsteher abzugeben, und zwar

für Auer- und Birkhahnen	bis spätestens 1. April,
für Rehwild	bis spätestens 20. Mai,
für Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Gamswild	bis spätestens 15. Juni.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist eine befristete und beschränkte Abschlußerlaubnis zu erteilen. Eine Ausfertigung des Abschlußplans verbleibt bei der Jagdbehörde.

§ 3

Überwachung der Durchführung der Abschlußpläne

(1) Die vom Revierinhaber gemäß Art. 20 (3) BayJG binnen drei Tagen nach dem Abschluß zu erstattende schriftliche Abschlußmeldung ist nach Anlage 5 an die für das Erlegungsrevier zuständige Jagdbehörde (Art. 40 BayJG) zu richten.

(2) Nach dem Absenden der Abschlußmeldung hat der Revierinhaber den Abschluß unverzüglich in die nach Anlage 6 zu führende Abschlußliste mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenschreiber einzutragen. In die Abschlußliste ist auch das Fallwild zu verbuchen, soweit es auf den Abschlußplan anzurechnen ist.

(3) Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 30. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Abschlußliste der Jagdbehörde vorzulegen.

(4) Die Jagdbehörde hat die Führung der Abschlußliste bereits während des Jagdjahres durch Stichproben anhand der Abschlußmeldungen zu kontrollieren. Die vorgelegten Abschlußlisten sind mit den Abschlußplänen und den erstatteten Abschlußmeldungen zu vergleichen; werden Mängel festgestellt, hat sie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch nach Art. 45 (1) Nr. 5 BayJG, zu treffen.

(5) Zur Überwachung der Durchführung der Abschlußpläne veranlassen die Unteren Jagdbehörden jährlich in der Zeit zwischen 1. 11. und 1. 4. die Abhaltung einer — oder wenn veranlaßt mehrerer — öffentlicher Pflichttrophäenschauen, zu der alle während des laufenden Jagdjahres im Amtsbezirk erbeuteten Geweihe, Krucken und Gehörne vom Revierinhaber oder dessen Beauftragten bei einer Sammelstelle fristgerecht einzuliefern sind. Von der Vorlage einzelner Trophäen kann befreit werden, wenn dies außergewöhnliche Umstände bereiten würde.

(6) Die Pflichttrophäenschauen hält unter Übernahme der hierbei anfallenden Arbeiten und Kosten der Bayer. Jagdschutz- und Jägerverband e. V. — Landesverband, München, durch seine Bezirksgruppen oder angeschlossenen Vereine unter Aufsicht der Unteren Jagdbehörde ab. Staatsjagdreviere nehmen an diesen Schauen teil, soweit nicht die staatlichen Forstämter für Staatsjagdreviere besondere Trophäenschauen veranstalten. In diesem Falle haben sich nach Absprache mit den einschlägigen Unteren Jagdbehörden die angrenzenden nichtstaatlichen Jagdreviere diesen Trophäenschauen anzuschließen.

(7) Die mit der Schau beauftragte Bezirksgruppe (bzw. der Verein) legt vor Eröffnung der Trophäenschau der Unteren Jagdbehörde ein Gutachten über die Trophäen vor und unterbreitet dabei auch Vorschläge für weitere Hegemaßnahmen. Soweit Staatsjagdreviere an der Trophäenschau beteiligt sind, wird der Jagdbehörde von den einschlägigen Jagdleitern eine kurze Stellungnahme über die in den Staatsjagdrevieren erbeuteten Trophäen zugeleitet. Die Jagdbehörde ist an die Vorschläge für weitere Hegemaßnahmen der Bezirksgruppe (bzw. des Vereins) nicht gebunden.

§ 4

Staatsjagdreviere

Die Bayerische Staatsforstverwaltung ist an § 2 Abs. (2) und an § 3 Abs. (5) mit (7) gebunden. Im übrigen erläßt sie für die Staatsjagdreviere entsprechende Anordnungen.

§ 5

Erzwingbarkeit der Erfüllung der Abschlußpläne

Erfüllt der Revierinhaber trotz schriftlicher befristeter Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die Untere Jagdbehörde den Abschlußplan nicht, so kann neben der Verhängung eines Bußgeldes nach § 6 dieser Verordnung die Jagdbehörde den Abschluß durch einen Berufsjäger oder einen jagdlich bewährten Jagdscheininhaber vornehmen lassen. Das erlegte Wild ist dem Revierinhaber gegen Schußgeld und Lieferlohn nach den für Staatsjagdreviere jeweils geltenden Sätzen und evtl. gegen eine angemessene Jagdaufwandsentschädigung zu überlassen.

§ 6

Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 45 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BayJG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortlicher Revierinhaber den Abschlußplan nicht, nicht vollständig oder unrichtig erfüllt oder wer die in seinem Revier erbeuteten Trophäen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollzählig zur Pflichttrophäenschau einliefert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 13. März 1961

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

B. Abschlußplan

Rotwild*)									
	Hirsche			Sa Hirsche	Alt-tiere	Schmal-tiere (im vergang. Jagd-jahr gesetzte wbl. Kälber)	Summa Frühjahrs-stand = Grundbest. Spalten 4+5+6	Voraus. Zuwachs an Kälbern	Summa Sommer-stand Rotwild Spalten 7+8
	Stärkeklassen								
	stark	gering							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Wildstand zu Beginn des Jagdjahres									
I davon (Spalte 2) Stück über 10 Jahre								
									Summa
II Vorgeschlagener Abschluß						X			
davon Stück Ib-Hirsche Stück St. Iib-H. St. Iic-H.							Summa
III Genehmigter Abschluß						X			
davon mindestens Stück Ib-Hirsche Stück St. Iib-H. St. Iic-H.							

Beantragt unter Versicherung der Richtigkeit
 den
 (Ort) (Datum)

 (Name und Anschrift des Révierinhabers)

Unter Bestätigung **) Feststellung **) zurückgeleitet an Antragsteller
 den
LANDRATSAMT

Ohne Erinnerung! **) den

 (Unterschrift des Jagdvorstehers)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG *)**

Gegen die Feststellung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung in eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist, sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Bei anderen Hochwildarten handschriftlich entsprechende Änderung!
 **) Nichtzutreffendes streichen!
 ***) Bei Bestätigung streichen!

Merkblatt für die Rotwildhege *)

Bei Aufstellung des Abschlußplans für Rotwild ist zu beachten:

1. Das Geschlechterverhältnis muß stets 1:1 sein.
2. Der Zuwachs ist mit 80 % der Alttiere (Spalte 5 des Abschlußplans) zu berechnen.
3. Die zulässige Wilddichte ist im Gebirge und seinen Vorbergen 3—4 Stück/100 ha (Frühjahrsstand), in Revieren mit überwiegend Flyschböden soll hier die Wilddichte 2 Stück/100 ha nicht überschreiten, im übrigen Bayern ist die Wilddichte mit 0,75—1,5 Stück/100 ha anzusetzen.
Die örtlich zulässige Wilddichte wird von den Jagdbehörden bestimmt.
4. Bei normalem Wildstand sind mindestens 40 % der vorhandenen Kälber zum Abschluß einzusetzen.
5. Grundsätzlich sind alle vorhandenen IIC-Hirsche zum Abschluß vorzusehen; ihr Anteil am Hirschabschluß muß mindestens 30 % betragen.

Ziel der Rotwildhege ist Wild, das entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach Körperbau und Geweih das Beste leistet.

Anzustreben sind demnach Hirsche mit massigem Geweih, das langstängig, endenreich — möglichst mit beidseitiger Krone — und gut ausgelegt sein soll.

Da der Rothirsch etwa vom 5. bis 6. Kopf ab das Jugendstadium beendet hat, sollen möglichst vor diesem Alter die schlecht veranlagten Stücke abgeschossen sein. Die mittelalten Hirsche, 6. mit 10. Kopf, sind tunlichst zu schonen. In dieser Altersstufe sind geringe Fehler in Endenbildung, Fehlen der Doppelkrone, Fehlen der Eissprossen, nicht ganz entsprechende Auslage kein Abschlußgrund, wenn nur die Masse des Geweihes entspricht. Besondere Vorsicht ist nach strengen und schneereichen Wintern geboten, die die Geweihbildung ungünstig beeinflussen können. In Zweifelsfällen ist der Abschluß zu unterlassen.

Beim weiblichen Wild ist eine gesunde Erbmasse für die Güte des gesamten Rotwildbestandes von ausschlaggebender Bedeutung. Daher sind in erster Linie schwache Stücke jeder Altersklasse zu erlegen. Tiere, die zwei Kälber führen, sind nicht erwünscht und mit ihrem Nachwuchs abzuschließen. Tiere, die aus organischen Gründen oder wegen hohen Alters ständig gelt gehen, sind — mit Ausnahme der Leittiere — abzuschließen. Neben dem Hegeabschluß erfolgt auch beim weiblichen Wild, wenn nötig, der Reduktionsabschluß an hegewürdigen Stücken. Der Wildbestand weist nämlich in der Regel nicht so viele abschlußnotwendigen Stücke auf, wie nach dem Abschlußplan abgeschossen werden müssen; dies gilt besonders auch für das Jungwild.

Ia-Hirsche sind Hirsche, die die untere Grenze des Hegeziels erreicht haben, also mindestens 3,5 bis 3,0 kg Geweihgewicht bringen und nach Stärke und Ausformung des Geweihes dem örtlichen Hegeziel entsprechen oder nahekommen. Mit Erreichung der Gewichtsgrenze ist aber ein Hirsch noch nicht abschlußreif oder jagdbar. Dies wird er erst auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung, also nach dem 10. Lebensjahr. Ia-Hirsche dürfen daher frühestens im 11. Lebensjahr zum Abschluß eingeplant werden.

Ib-Hirsche sind Hirsche mit mindestens 3,5 kg bzw. 3,0 kg Geweihgewicht, die das Hegeziel bezüglich Ausformung des Geweihes nicht erreicht haben, bzw. die — was selten vorkommt — wegen Überalterung in Körper und Geweih zurückgesetzt haben. Da solche Hirsche immerhin ein beachtliches Geweihgewicht aufweisen, ist bei Hirschen der Mittelklasse vom 6. mit 10. Kopf größte Vorsicht beim Abschluß geboten; denn im allgemeinen fehlt es bei unseren Hirschen weniger an der Endenfreudigkeit als an der Masse. Einseitige Kronenbildung, fehlende Eissenden und ähnliche kleine Fehler sind daher namentlich nach schlechten Wintern kein Grund zum vorzeitigen Abschluß von Ib-Hirschen der Mittelklasse.

Ia-Hirsche sind fehlerfreie Hirsche unter 3,5 kg bzw. 3,0 kg Geweihgewicht, die nach Körperbau und Geweihbildung versprechen, in die Klasse Ia einzurücken. Sie sind vom Abschluß zu verschonen, wenn nicht das Fehlen einer zur Bestandsregulierung genügenden Anzahl von Ib- und IIC-Hirschen dazu zwingt, in die Klasse Ia einzugreifen (Reduktionsabschluß). Hier ist ein notwendiger Abschluß gesondert zu beantragen; freizugeben sind dann nur Ia-Hirsche bis zum 2. Kopf.

Ib-Hirsche sind Hirsche zwischen 3,5 kg bzw. 3,0 kg und 1 kg Geweihgewicht, also geringe, nichthegbare Hirsche, die nach Körperbau und Geweihentwicklung erkennen lassen, daß sie das örtliche Hegeziel nicht erreichen werden. Auch hier soll grundsätzlich gelten, daß überdurchschnittliche Geweihmasse kleinere Fehler in Endenzahl, Endenausbildung und Auslage ausgleicht. Solche Hirsche sind als Ia-Hirsche zu bewerten. Ib-Hirsche sind möglichst frühzeitig aus der Wildbahn zu entfernen.

IIC-Hirsche sind Hirsche mit einem Geweihgewicht unter 1 kg und fehlerhafter Geweihentwicklung, insbesondere Plattköpfe, Spießer vom 1. Kopf mit geringem Wildpretgewicht und dünnen oder kurzen Spießen sowie Spießer, Gabler und Sechser vom 2. Kopf an aufwärts, sofern ihr Kopfschmuck und ihre körperliche Entwicklung unter dem Durchschnitt ihrer Altersklasse bleibt.

An Stelle nichterlegter jagdbarer Hirsche sind IIC-Hirsche abzuschließen. Die Untere Jagdbehörde kann auf Antrag auch Ib-Hirsche freigeben, wenn der Abschluß an IIC-Hirschen erfüllt ist, weitere IIC-Hirsche nicht vorhanden sind und die Rotwildhege des betreffenden Reviers in Ordnung ist.

*) Vor Einreichung des Abschlußplanes abzutrennen!

Anlage 2

Abschußplan für Gamswild

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagd-Gemeinschaftsjagdrevier:

- A) Feststellung der
- 1) speziellen Gamsfläche,
 - 2) Gamswilddichte und des
 - 3) Geschlechterverhältnisses

1) **) Feststellung der speziellen Gamswildfläche

Reviergröße: ha

Zur Berechnung der speziellen Gamswildfläche sind von der Reviergröße abzuziehen:

- a) der besiedelte, als Gamseinstand nicht in Betracht kommende Talgrund ha
- b) unbesiedelte Flächen (Wiesen, Wälder), die als Gamseinstand nicht in Betracht kommen ha
- c) stehende Gewässer und Wasserläufe mit 5 m Breite und mehr ha
- d) Straßen, Eisenbahnen (über 5 m breit) ha

Sa. Abzüge: ha

e) verbleibende spezielle Gamswildfläche ha

2) Wilddichte, berechnet aus dem Grundbestand (siehe Seite 2!)

(Sommerstand ohne Kitz): Stück je 100 ha Gamsfläche

3) Geschlechterverhältnis nach dem Grundbestand (siehe Seite 2!)

(Sommerstand ohne Kitz): Soll: 1 :

Ist: 1 :

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Die Angaben zu 1 a) mit d) sind nur bei der erstmaligen Aufstellung des Abschußplanes und dann nur nach größeren Veränderungen bei den Ziff. 1 a) mit d) benötigt.

B. Abschlußplan

- I. Schätzung des Grundbestandes ¹⁾
- 1) Am Ende der Jagdzeit des Vorjahres (15. 12. 19.....) standen im Revier einschließlich der Kitze
 - 2) Nachgewiesenes Fallwild bis zur Aufstellung dieses Abschlußplans, Kitze halb und halb zu Böcken und Geißen
 - 3) Grundbestand bei Beginn der diesjährigen Jagdzeit (1. 8. 19.....)
- II. Vorgeschlagener Abschluß (Abschlußantrag) Abschluß insgesamt
- III. Bestätigter oder festgestellter Abschluß ²⁾
 Der vorgeschlagene Abschluß wird bestätigt, festgestellt *) auf
- mit der Maßgabe, daß von den freigegebenen Böcken mindestens b-Böcke zu erlegen sind

Böcke	Geißen	Sa

Fußnote: ¹⁾ Der sonst übliche Sommerstand, d. h. Frühjahrsstand nach Übergang jüngerer Jahrgänge zu den nächst älteren und nach Zugang der im laufenden Jahr gesetzten Kitze hat beim Gamswild bei der Abschlußplanung keine praktische Bedeutung, da nie feststeht, ob die Kitze den Winter überleben. Zum „Grundbestand“ treten sie erst dann, wenn sie das Jahrlingsalter erreicht haben. Der „Grundbestand“ ist also der Sommerstand ohne die Kitze des laufenden Jahres.

²⁾ Der Gesamtabschuß ist für den Normalfall, daß der Wildstand weder zu- noch abnehmen soll, mit höchstens 10 % zu veranschlagen.

Beantragt unter Versicherung der Richtigkeit
 den
 (Ort) (Datum)

 (Name und Anschrift des Revierinhabers)

Unter Bestätigung *) Feststellung *)
 zurückgeleitet an Antragsteller
 den
LANDRATSAMT:

Ohne Erinnerung! *)
 den
 (Unterschrift des Jagdvorstehers)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG **)

Gegen die Feststellung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung in eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist, sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Merkblatt für die Gamswildhege *)

- Bei der Aufstellung der Abschlußpläne für Gamswild ist zu beachten:
1. Unter normalen Verhältnissen soll von einem Geschlechterverhältnis von höchstens 1:1,5 nicht abgewichen werden.
 2. Zur Vermeidung von Seuchen soll ein Grundbestand von acht Stück je 100 ha spezieller Gamsfläche nicht überschritten werden.
 3. Ein Zuwachsprozent wird im Abschlußplan für Gamswild nicht verwendet. Die im Abschlußplan benötigten Zahlen werden grundsätzlich durch Zählung ermittelt, ein Verfahren, das im sichtigen Gebirge ohne weiteres möglich ist.

Der Abschlußplan für Gamswild kennt nur Böcke und Geißen. Zum Abschluß freizugeben sind bei normalem Wildstand und normalem Geschlechterverhältnis (höchstens 1:1,5) 6—10 % des Grundbestandes. In Revieren mit einem Gamsbestand, der zu gering ist, um nach dieser Formel alljährlich ein Stück Gamswild erlegen zu können, ist dementsprechend mit dem Abschluß auszusetzen. Der freigegebene Abschluß ist auf Böcke und Geißen so zu verteilen, daß das vorgesehene Geschlechterverhältnis erreicht wird bzw. daß es erhalten bleibt.

*) Nichtzutreffendes streichen!
 **) Bei Bestätigung streichen!

Im übrigen wird der verantwortungsbewußte Jäger zunächst den freigegebenen Abschluß mit nichthegbareren Stücken erfüllen. Nach Körper und Kruke standortgemäß gute Böcke sind erst nach Erreichung ihrer körperlichen Reife, wenn sie also mit neun Jahren jagdbar geworden sind, und nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes zum Abschluß vorzusehen.

Inwieweit Stücke als hegbar oder nichthegbar zu bezeichnen sind, ist unten im Abschnitt Abschlußmeldung und Verbuchung vermerkt.

Je nach der Güte der jagdlichen Betreuung des Reviers und des dort stehenden Gamswildes kann die Jagdbehörde den Abschluß einer bestimmten Anzahl nichthegbarer b-Böcke vorschreiben.

Besonderes Gewicht bei der Hege des Gamswildes ist auf die Heranzucht körperlich robusten Wildes mit gutem Haarkleid zu legen: denn kräftiger Körperbau und gutes Haarkleid sind die erste Voraussetzung, wenn sich das Gamswild in der rauhen Natur des Hochgebirges behaupten und gegen Krankheit und Seuchen widerstandsfähig sein soll.

Die Sorge um eine gute Krukenbildung nach Höhe, Auslage, Stärke und Hakelung ist eine weitere Aufgabe ordnungsgemäßer Gamshege.

Ziel der Hege ist daher bei männlichem Wild der jagdbare, also mindestens neun Jahre alte Bock, der nach Körperbau und Krukenbildung standortgemäß Gutes leistet, beim weiblichen Wild Geißen, die nach Körperbau und Krukenbildung den örtlichen Verhältnissen entsprechend hegbar sind.

Durch äußere Einflüsse veranlaßt Krukenfehler (Steinschlag) schließen das Ansprechen als hegbar nicht aus.

Abschlußmeldung und Verbuchung

Für die Abschlußmeldung und Verbuchung ist folgende Einteilung einzuhalten:

I. Stärkeklassen

A. Gamsböcke

Starke Böcke sind solche mit einer Kruke über 14,5 cm = Klasse I
Geringe Böcke sind solche mit einer Kruke bis 14,5 cm = Klasse II.

II. Güteklassen

a-Böcke oder hegbare Böcke sind solche Böcke, die nach Körper, Haarkleid und Kruke standortgemäß gute Eigenschaften zeigen.

b-Böcke oder nichthegbare Böcke sind

a) kranke Böcke

b) Träger schlechter Eigenschaften, und zwar

aa) hinsichtlich der körperlichen Entwicklung:

Böcke mit auffallend geringem Wildpretgewicht, mit besonders mißfarbiger, fuchsigroter Winterdecke;

bb) hinsichtlich der Krukenbildung:

Böcke mit verhältnismäßig niederen, schwachen, flachen, kurzen oder stark einwärts gehakelten, engen oder von Natur aus mißgestalteten Kruken.

B. Gamsgeißen

Die Gamsgeißen werden ausgeschieden in:

a) hegbare = a-Geißen,

b) nichthegbare = b-Geißen.

Unter hegbaren Geißen sind zu verstehen:

an Körper und Kruke standortgemäß gute, gesunde, für die Nachzucht geeignete Geißen und gelte Leitgeißen.

Durch äußere Einwirkungen veranlaßt Krukenfehler schließen das Ansprechen einer Geiß als hegbare Geiß ebensowenig aus, als nur zeitweises Geltgehen einer Geiß. Dauernd gelt werden Geißen erst in sehr hohem Alter.

Zu den nichthegbaren Geißen zählen:

a) kranke oder erheblich verletzte Stücke,

b) Trägerinnen schlechter Eigenschaften, und zwar

aa) hinsichtlich der körperlichen Entwicklung:

Geißen mit unverhältnismäßig geringem Körpergewicht, mit besonders mißfarbiger, fuchsigroter Winterdecke, erfahrungsgemäß nachbrunfende und deshalb verspätet setzende Geißen usw.,

bb) hinsichtlich der Krukenbildung:

Geißen mit unverhältnismäßig niederen, schwachen, engen, kurz, flach oder stark einwärts gehakelten, von Natur aus mißgestalteten Kruken.

c) Geißen, die infolge ihres hohen Alters (vollendetes 15. Lebensjahr) nur noch schwache Kitze setzen oder überhaupt nicht mehr mit Erfolg beschlagen werden, sofern sie nicht als Leitgeißen anzusprechen sind.

C. Gamskitze

Die Gamskitze sind zu scheiden in:

a) hegbare = a-Kitze,

b) nichthegbare = b-Kitze.

Als hegbar gelten alle körperlich standortgemäß normal entwickelten Kitze.

Als nichthegbare Kitze sind anzusprechen körperlich besonders schwach entwickelte, zu spät gesetzte, mutterlose Kitze und Kitze mit auffallend mißfarbiger Winterdecke. Solche Kitze sind krank und können nach Art. 20 Ziff. 4 BayJG abgeschossen werden.

*) Vor Einreichung des Abschlußplanes abzutrennen!

Abschußplan für Rehwild

Anlage 3

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagd-Gemeinschaftsjagdrevier:

- A. Feststellung 1) der speziellen Rehwildfläche,
 2) der Wilddichte für jede der im Revier vorkommenden
 Schalenwildarten getrennt,
 3) des Geschlechterverhältnisses,
 4) des Zuwachsprozentes.

1) **) Feststellung der speziellen Rehwildfläche

Reviergröße: ha

Zur Berechnung der speziellen Rehwildfläche sind von der Reviergröße
 abzuziehen: (solange keine genauen Größenangaben vorliegen, genügt
 schätzungsweise Angabe)

a) befriedete Grundflächen (Ortschaften, Gebäude,
 Hausgärten usw. Art. 6 BayJG) ha

b) wilddicht abgezaunte Flächen (Kultureinzäunungen,
 Pflanzgärten, Almanger usw.) ha

c) stehende Gewässer und Wasserläufe mit
 5 m Breite und mehr ha

d) Straßen, Eisenbahnen (über 5 m breit) ha

e) vegetationsloser Boden und hochalpine Lagen,
 die keine Äsungsgrundlage mehr geben ha

Sa. Abzüge: ha

f) demnach verbleiben an speziellen Rehwildflächen: ha

Davon % Wald

..... % Felder, Wiesen, Moore usw.

2) Wilddichte, berechnet aus dem Grundbestand (Spalte 7 des Abschußplans),
 also ohne den Kitzzuwachs des laufenden Jahres:

a) für Rehwild auf der speziellen Rehwildfläche: Stck./100 ha,

b) für die sonstigen auf der gleichen Fläche vorkommenden
 in Äsungskonkurrenz stehenden Schalenwildarten:

Rotwild: Stck./100 ha,

..... wild: Stck./100 ha,

c) zulässige Rehwilddichte lt. Merkblatt: Stck./100 ha

3) Geschlechterverhältnis nach dem Grundbestand:

angestrebtes: 1:1

Spalte B I 4 : Spalten B I 5+6

vorhandenes: 1:.....

4) Zuwachsprozent lt. Merkblatt: % der vorhandenen Geißen (Ziff. 5 des Abschußplans)

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Die Angaben zu 1a) mit e) sind bei der erstmaligen Aufstellung des Abschußplanes und dann nur nach größeren Veränderungen bei den Ziff. 1a) mit e) benötigt.

B. Abschlußplan

Rehwild									
	Böcke			Sa Böcke	Geißen	Schmalrehe, das sind die weibl. Kitze, die im abgelaufenen Jagd- jahr gesetzt wurden	Sa Rehwild Frühjahr- stand = Grundbestand Spalten 4+5+6	Voraussichtl. Zuwachs an Kitzen	Sa Rehwild Sommer- stand Spalten 7+8
	Stärkeklassen								
	stark + 180 g Gehörn- gewicht	gering - 180 g Gehörn- gewicht							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
I Wildstand zu Be- ginn d. Jagdjahres									
Vorgeschlagener II Abschluß dav. Stck. nicht- hegbare Böcke						X			Sa
Genehmigter Ab- III schuß davon min- dest. Stck. nicht- hegbare Böcke						X			Sa

Beantragt unter Versicherung der Richtigkeit

Unter Bestätigung *) Feststellung *)
zurückgeleitet an Antragsteller

....., den
(Ort) (Datum)

....., den

.....
(Name und Anschrift des Revierinhabers)

LANDRATSAMT:

Ohne Erinnerung! *)

....., den
.....
(Unterschrift des Jagdvorstehers)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG **)

Gegen die Feststellung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung in eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen!
**) Bei Bestätigung streichen!

Merkblatt für die Rehwildhege *)

Bei Aufstellung des Abschlußplanes für Rehwild ist zu beachten:

1. Der Zuwachs wird in Prozenten der Geißenzahl (Spalte 5 des Abschlußplanes) errechnet, und zwar im Flachland mit 90—120 ‰, im Mittelgebirge mit 70—100 ‰, im Hochgebirge mit 40—60 ‰.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen und so zu halten.
3. Die zulässige Wilddichte beträgt:

<ol style="list-style-type: none"> a) bei Revieren in unwirtlichen, äsungsarmen Lagen mit überwiegend Nadelwald <ol style="list-style-type: none"> 2 Stück, sofern das Revier bis 10 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 3 Stück, sofern das Revier über 10—30 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 4 Stück, sofern das Revier über 30—70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 3 Stück, sofern das Revier über 70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, c) bei Revieren in milden, äsungsreichen Lagen mit überwiegend Nadelwald <ol style="list-style-type: none"> 3 Stück, sofern das Revier bis 10 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 5 Stück, sofern das Revier über 10—30 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 7 Stück, sofern das Revier über 30—70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 5 Stück, sofern das Revier über 70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 	<ol style="list-style-type: none"> b) bei Revieren in unwirtlichen, äsungsarmen Lagen mit überwiegend Laubwald <ol style="list-style-type: none"> 2 Stück, sofern das Revier bis 10 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 4 Stück, sofern das Revier über 10—30 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 5 Stück, sofern das Revier über 30—70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 4 Stück, sofern das Revier über 70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, d) bei Revieren in milden, äsungsreichen Lagen mit überwiegend Laubwald <ol style="list-style-type: none"> 5 Stück, sofern das Revier bis 10 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 6 Stück, sofern das Revier über 10—30 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 8 Stück, sofern das Revier über 30—70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt, 6 Stück, sofern das Revier über 70 ‰ Feld- und Wiesenfläche einschließt,
--	--
4. Bei normalen Verhältnissen sind mindestens 30 ‰ der Kitze für den Abschluß vorzusehen.

In Wildpretgewicht und Gehörnentwicklung variiert von allen Schalenwildarten das Rehwild nach den standörtlichen Bedingungen am meisten. Auch reagiert das Rehwild — namentlich der Bock in seiner Gehörnentwicklung — oft stark, aber meist nur vorübergehend auf Wintersnot und Parasitenbefall. Exakte Angaben über die an die Güteklassen a und b zu stellenden Anforderungen lassen sich daher nicht geben.

Anzustreben ist eine nach den örtlichen Verhältnissen bestmögliche Rehrasse mit hohem Wildpretgewicht und hohem, massigem, gut verecktem und edelgeformtem Gehörn.

Ein verantwortungsbewußter Jäger wird daher im Rahmen des Abschlußplanes den Abschluß nach biologischen Gesichtspunkten durchführen, d. h. zunächst alles kranke oder nach Körperbau und Gehörnentwicklung unterdurchschnittliche Wild (Güteklasse b) abschießen und dann erst freigegebene Ernteböcke bzw. stärkere Geißen und Kitze (Güteklasse a) erlegen. Grundsätzlich soll von Doppelkitzen ein Stück, wenn möglich das schwächere, aus der Wildbahn genommen werden, da das verbleibende bis zum Beginn des Frühjahrs ans Gesäuge geht und sich besser entwickelt. Im Herbst spät verfärbendes Rehwild ist krank und daher im Rahmen der Jagdzeiten abzuschließen. Bei normalem Aufbau des Wildstandes (erreichte zulässige Wilddichte, Geschlechterverhältnis 1:1) sind mindestens 30 ‰ der vorhandenen Kitze zum Abschluß vorzusehen. Erst dadurch wird Platz für ältere Böcke geschaffen und die waidgerechte Durchführung des Geißenabschlusses gesichert.

Bei der Hege mit der Büchse und bei der Verbuchung der Strecke ist folgende Einteilung zu beachten:

Ia-Böcke, das sind Böcke mit einem Gehörngewicht über 180 g (Trophäe mit Nasenbein, acht Tage luftgetrocknet), die nach Körperbau und Gehörnentwicklung dem örtlichen Hegeziel entsprechen. Mit der Erreichung eines Gehörngewichts von 180 g ist ein Ia-Bock wohl stark, aber noch nicht jagdbar. Solche für die Nachzucht wertvollen 2-, 3- und 4jährigen Ia-Böcke sind weitgehend zu schonen und erst im höheren Alter zum Abschluß vorzusehen, um ihnen Zeit zum Besserwerden und Vererben zu lassen. Besonderer Wert ist auf Böcke mit hoher Gehörnmasse zu legen, die im allgemeinen unseren Rehböcken fehlt, aber Fehler, wie schlechte Vereckung, geringe Höhe oder enge Stellung, weitgehend ausgleicht.

Ia-Böcke, das sind Böcke unter 180 g Gehörngewicht, die nach Körperbau und Gehörnentwicklung versprechen, in die Klasse Ia einzurücken. Sie sind zu schonen, wenn nicht bei Fehlen einer genügend großen Anzahl von b-Böcken zur Regelung des Wildstandes ein Abschluß veranlaßt erscheint (Reduktionsabschluß). Hier ist ein notwendiger Abschluß in einem Beiblatt zum Abschlußplan zu begründen. Ia-Böcke dürfen nur im Alter von 1 bis 2 Jahren freigegeben werden.

b-Böcke, das sind alle Böcke, die nach Körperbau und Gehörnentwicklung nicht dem Ziel der Hege entsprechen. Bei Abschluß solcher Böcke ist nach strengen Wintern oder überstandener Krankheit Vorsicht geboten, da auch a-Böcke vorübergehend stark zurücksetzen können.

Ib-Böcke und Iib-Böcke unterscheiden sich nach Stärkeklassen, d. h. ob ihr Gehörn 180 g erreicht oder nicht

*) Vor Einreichung des Abschlußplans abzutrennen!

Abschußplan für Auer- und Birkwild

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagdrevier:

*) Gemeinschaftsjagdrevier:

Revierröße: ha

davon: Auerwildfläche: ha *)

Birkwildfläche: ha *)

Hierunter sind die Flächen zu verstehen, die dem Auerwild bzw. Birkwild Einstand und Äsung bieten.

1) In den letzten 5 Jahren		balzten		wurden erlegt	
	Auer- hähne Stück	Birk- hähne Stück		Auer- hähne Stück	Birk- hähne Stück
19.....					
19.....					
19.....					
19.....					
19.....					
2) Im heurigen Frühjahr wird mit sicher balzenden Hähnen gerechnet			Auerhähne Stück	Birkhähne Stück	
3) Beantragter Abschuß					
Bestätigter bzw. festgestellter Abschuß					

Erläuterung zum Abschußplan für Auer- bzw. Birkhähne

Die Waldhühner sind in ihrem Bestand gefährdete Wildarten. Vorsichtige Abschußplanung ist daher von größter Wichtigkeit. Es sollen nicht mehr als 10—20 % der im Frühjahr erwartungsgemäß balzenden Hähne zum Abschuß freigegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen das Auer- und Birkwild aus größeren, mehrere Reviere umfassenden Gebieten nur auf wenigen Balzplätzen zusammenkommt, daß also der Bestand des jeweiligen Auer- bzw. Birkwildvorkommens u. U. von der Bejagung des Wildes auf diesen Balzplätzen abhängig ist.

*) Nichtzutreffendes streichen!

In facher Fertigung unter Bestätigung der
Richtigkeit der Angaben vorgelegt

dem Landratsamt in

..... den

.....
.....
.....
(Name und Anschrift des Revierinhabers)

Ohne Erinnerung! *)

..... den

.....
(Der Jagdvorsteher)

Nr.

Zurückgeleitet unter Bestätigung bzw. Feststellung*)
an die obenbezeichnete Anschrift des Revierinhabers.

..... den

LANDRATSAMT:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG **)

Gegen die Feststellung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung in eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist, sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Bei Bestätigung streichen!

Abschußmeldung

Im Jagdrevier wurde am 19.....
durch

- 1. erlegt *)
Zahl, Wildart, Geschlecht gem. Abschlußplan **)
- 2. Fallwild *)
- 3.

Nr. in der Abschlußliste

Ursprungszeichen Nr.

- 1. Nr. Nr.
- 2. Nr. Nr.
- 3. Nr. Nr.

Das Stück wurde dem Eigenverbrauch zugeführt *)
abgegeben an *)

genaue Anschrift

....., den 19.....

Unterschrift des Revierinhabers oder seines Beauftragten

*) Nichtzutreffendes streichen!

***) Genaue, der Abschlußliste entsprechende Bezeichnung.

Abs.:

.....

.....

.....

An das

LANDRATSAMT
(Untere Jagdbehörde)

Abschußliste

Landkreis:

für die Zeit vom 19 bis 19

Eigen-Gemeinsch.-Jagdrevier: Jagdausüb. Berechtigte(r):

Laufende Nummer	Datum der Erlegung	Nr. des Wild- ursprungszeichens	Rotwild				Damwild				Rehwild				Gamswild								
			Hirsche					Hirsche					Böcke				Böcke						
			I		II			Alttiere	Schmaltiere	Hirschkalber	Wildkalber	I		II		Alttiere	Schmaltiere	Hirschkalber	Wildkalber	I		II	
			a	b	a	b	c					a	b	a	b					a	b	a	b
Soll- abschuß *)																							

Schwarz- wild	Muffelwild						Art der Verwertung	Bemerkungen	
	Widder				Schafe	Widderlämmer			Schaflämmer
	I		II						
	a	b	a	b					
insgesamt									
Sollabschuß *)									

Vorgelegt dem
Landratsamt in

.....
unter Bestätigung der
Richtigkeit der Angaben.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Die Liste ist am Ende des Jagdjahres aufzusummieren!

- *) Eintrag nach festgestelltem (bestätigtem) Abschlußplan, möglichst mit andersfarbiger Tinte! Kälber und Kitze je zur Hälfte bei männl. u. weibl.
- **) Aufzuführen ist auch das anzurechnende Fallwild und verendete Wild, ausgenommen Kälber und Kitze.

Änderung der Satzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitragsordnung und der Entschädigungs- ordnung sowie Erlaß einer Vergütungs- ordnung der Bayerischen Schlachtviehver- sicherung

Vom 21. März 1961

I.

Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedin- gungen der Bayerischen Schlachtviehver- sicherung

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehver-
sicherung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275) mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehver-
sicherung sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 21. März 1961 Nr. I A 4 — 538 — 23/3) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 21. März 1961 Nr. 7910d — II/25a — 17481) mit Wirkung vom 25. März 1961 wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. I Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
2. Aufstellung von Richtlinien für die Beiträge, Entschädigungen sowie für die Vergütungen an die Anstaltsvertreter.

2. Nach § 14 wird als § 14a nachstehende Bestimmung eingefügt:

§ 14a

Versicherungsfähigkeit tuberkulose-
und brucelloseverdächtiger Rinder

Rinder, die auf eine Tuberkulinprobe zweifelhaft oder positiv reagiert haben, gelten als nicht krankheitsverdächtig im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn sie aus staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen stammen. Brucellose-Reagenten gelten ebenfalls nicht als krankheitsverdächtig.

3. § 16 Abs. III erhält folgende Fassung:
III. Für die Höhe der den Anstaltsvertretern für ihre gesamte Tätigkeit in der Schlachtviehver-
sicherung zukommende Vergütung sind die von der Versicherungskammer erlassenen Vorschriften der Vergütungsordnung maßgebend.

Die Vergütung darf $\frac{1}{10}$ der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

Die Vergütung kann im Einzelfall herabgesetzt werden, wenn sie außer Verhältnis zur Tätigkeit steht.

4. Nach § 22 wird als § 22a nachstehende Bestimmung eingefügt:

§ 22a

Entschädigungsverfahren
bei Tuberkuloseschäden bei Rindern

Die Versicherungskammer kann bei Vorliegen der Beanstandungsursache „Tuberkulose“ bei Rindern in Ergänzung der Bestimmungen des § 22 Abs. II den Nachweis fordern, daß

- a) das Tier aus einem staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt oder
b) das Tier bei Herkunft aus einem nicht staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand auf eine nicht länger als sechs Wochen vor der Aufnahme in die Versicherung erfolgte Tuberkulinprobe negativ reagiert hat.

Der Versicherte hat bei Vorliegen der Beanstandungsursache „Tuberkulose“ bei Importrindern in Ergänzung der Bestimmungen des § 22 Abs. II den Nachweis zu erbringen, daß das Importtier laut amtlicher Bescheinigung aus einem tuberkulosefreien Bestand stammt oder auf eine nicht länger als sechs Wochen vor der Aufnahme in die Versicherung erfolgte Tuberkulinprobe negativ reagiert hat. Importtiere im Sinne der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachtviehver-
sicherung sind Tiere, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehver-
sicherung eingeführt und dort geschlachtet werden.

5. Nach § 23 wird als § 23a nachstehende Bestimmung eingefügt:

§ 23a

Zusätzliche Bestimmungen für das
Entschädigungsverfahren bei Tuberkuloseschäden

Wird für ein wegen Tuberkulose zu entschädigendes Tier Entschädigung oder Beihilfe aus öffentlichen Mitteln geleistet oder hätte eine solche Leistung erlangt werden können, wenn nicht gegen einschlägige Vorschriften verstoßen worden wäre, so wird diese Leistung auf die von der Schlachtviehver-
sicherung gem. § 22 Abs. I zu gewährende Entschädigung angerechnet.

Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, die im Zuge des staatlich gelenkten freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahrens gewährt werden, werden auf die Leistungen der Schlachtviehver-
sicherung nicht angerechnet.

6. § 26 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

c) wenn ein Teil des Tierkörpers verwertet wurde, bevor die Untersuchung vollendet und der Nachweis der Nämlichkeit des Tieres erbracht war.

7. Nach § 26 wird als § 26a nachstehende Bestimmung eingefügt:

§ 26a

Versagung
der Entschädigung bei Tuberkuloseschäden

Unbeschadet der in § 26 aufgeführten Entschädigungsversagungsgründe wird für wegen Tuberkulose beanstandete Rinder auch dann keine Entschädigung gewährt,

wenn nicht bei Importtieren durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Tier aus einem tuberkulosefreien Bestand stammt oder auf eine nicht länger als sechs Wochen vor Aufnahme in die Versicherung erfolgte Tuberkulinprobe negativ reagiert hat.

Bei Tuberkuloseschäden wird insoweit keine Entschädigung gewährt, als für das beanstandete Tier Entschädigung oder Beihilfe aus öffentlichen Mitteln geleistet wurde oder hätte erlangt werden können, wenn nicht gegen einschlägige Vorschriften verstoßen worden wäre.

8. Nach § 27 wird als § 27a nachstehende Bestimmung eingefügt:

§ 27a

Ersatzansprüche gegen Dritte
bei Tuberkuloseschäden beim Rind

Haben bei Vorliegen der Beanstandungsursache „Tuberkulose“ beim Rind die Ermittlungen der Versicherungskammer ergeben, daß das Tier nicht aus einem staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt oder nicht auf eine längstens sechs Wochen vor der Aufnahme in die Versicherung erfolgte Tuberkulinprobe negativ reagiert hat, so ist der Erzeuger zur Rückzahlung der Entschädigungsleistung der Schlachtviehver-
sicherung verpflichtet.

II.

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Beitragsordnung mit Wirkung vom 25. März 1961 folgende Fassung:

**Beitragsordnung
der Bayerischen Schlachtviehversicherung
für den Tätigkeitsbereich Bayern
vom 25. März 1961**

1. Inlandstiere:

Gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen

Tierart:	Beitrag:
Kälber	2.— DM
Schafe und Ziegen	—50 DM
Schweine	4.— DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	15.— DM
Kühe	25.— DM

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

2. Auslandstiere:

Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich Bayern der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Import-rinder), beträgt 35.— DM.

Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importrind 1.70 DM.

Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich Bayern der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Import-schweine), beträgt 6.— DM.

Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importschwein —.30 DM.

Zu Ziff. 1 und 2:

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Bayer. Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben wurden, bleiben unberührt.

III.

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung wird die Entschädigungsordnung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 279) in der Fassung vom 1. September 1957 mit Wirkung vom 25. März 1961 wie folgt geändert und in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht:

A

**Änderung der Entschädigungsordnung
der Bayerischen Schlachtviehversicherung
für den Tätigkeitsbereich Bayern**

- In Abschnitt II (Finnenschäden) Ziffer 1 wird in Zeile 2 „oder 21 Tage gepökelt“ gestrichen und in Zeile 7 die Zahl „20 DM“ durch die Zahl „30 DM“ ersetzt.
- In Abschnitt III (Teilschäden) Ziffer 3 wird in Zeile 1 „wegen Tuberkulose“ gestrichen.
- Abschnitt III Ziffer 11 erhält folgende Fassung: „Pansen bei Großrindern und Kühen 3.— DM“.

B

**Entschädigungsordnung
der Bayerischen Schlachtviehversicherung
für den Tätigkeitsbereich Bayern
vom 25. März 1961**

I. Vollschiäden

Bei Vollschiäden, d. h. wenn bei der Fleischbeschau der ganze Tierkörper als zum menschlichen Genuß untauglich oder bedingt tauglich oder minderwertig erklärt wird, ersetzt die Schlachtviehversicherung den Einkaufspreis. Unter Einkaufspreis ist der an den Verkäufer nachweislich bezahlte Betrag zu verstehen; er darf den zulässigen Marktpreis nicht übersteigen. Als Nachweis über den bezahlten Kaufpreis dient die eigenhändige Unterschrift des Verkäufers auf dem Entschädigungsantrag oder die Vorlage der Verkaufsabrechnung.

Bei Schlachtungen aus eigenem Stall und eingetauschten Tieren wird der Marktwert ersetzt. Das gleiche gilt, wenn von im Sammelkauf erworbenen Tieren nur einzelne geschlachtet werden. Der Wert ist vom Anstaltsvertreter unter Zugrundelegung von Gewicht und Marktpreis festzusetzen.

Außerdem werden die Schlachtgebühren (gemeindl. Schlachthausaufschlag), Schlachtlohn sowie unvermeidliche Transportkosten rückvergütet, wenn sie im Entschädigungsantrag gesondert vorgetragen sind. Etwa anfallende Transportkosten sind stets durch einwandfreie Belege mit Angabe der Kilometerzahl und einer verbindlichen Unterschrift nachzuweisen. Sonstige Kosten, wie Futterkosten, Aufbringungskosten (Zeitversäumnis, Zechkosten) und dgl. werden nicht vergütet; ebensowenig wird der Versicherungsbeitrag rückvergütet.

II. Finnenschäden

1. Schwachfännige Rinder, deren Fleisch in Gefrierräumen vorschriftsmäßig durchgefroren und nach entsprechender Behandlung als tauglich ohne Einschränkung freigegeben wird, werden jeweils mit 20 % (Einheitssatz) des Einkaufspreises entschädigt. Außerdem werden die Kosten des Durchfrierens bis zum Höchstsatz von 30.— DM und die Transportkosten zur nächstgelegenen Gefrieranlage vergütet. Das Fleisch muß in gutem, sauberen Zustand angeliefert werden.

2. Mit diesen Vergütungen ist der Entschädigungsanspruch in vollem Umfange abgegolten. Organe und einzelne Fleischteile, die wegen Finnen beanstandet wurden, werden nicht besonders entschädigt. Das gleiche gilt für Verluste infolge Gewichtschwundes oder unsachgemäßen Auftauens.

3. In besonders gelagerten Fällen kann mit Zustimmung der Verwaltung der Bayerischen Schlachtviehversicherung der volle Einkaufspreis vergütet werden. Das finnige Tier geht dann mit der Beanstandung in das Verfügungsrecht der Schlachtviehversicherung über.

4. Der Entschädigungsanspruch für schwachfännige Tiere ist unter Verwendung des Formblattes für Vollschiäden anzumelden; die Rechnungen über die Gefrierkosten und für den Transport zur Gefrieranlage sind dem Entschädigungsantrag beizufügen.

III. Teilschiäden

Bei Teilschiäden werden vergütet:

1. Fleisch

im Gewicht von 1 kg und darüber bis zu folgenden Höchstsätzen für 1/2 kg:

Großrinder

a) an öffentlichen Schlachthöfen

- Qualität 1,40 DM bis 1,80 DM
- Qualität bis 1,40 DM

- b) außerhalb öffentl. Schlachthöfe bis 1,60 DM. Der Vergütungssatz für Fleisch von Großrindern kann für Anstaltsvertretungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, soweit erforderlich oder zweckmäßig, von der Anstaltsverwaltung von Fall zu Fall, wie unter a) aufgeführt, festgesetzt werden.
- | | |
|--------------------|---------|
| Kälber | 2,— DM |
| Schweine | 1,60 DM |
| Schafe | 1,30 DM |
| Ziegen | —,90 DM |
2. Fett
von Rindern bis zum Höchstsatz von —,50 DM je 1/2 kg, Micker-(Darm-)fett bei Schweinen mit —,50 DM je 1/2 kg. Schmer und Speck nach den für Fleisch festgesetzten Preisen;
3. Knochen,
die für untauglich erklärt werden, mit —,20 DM je 1/2 kg; in diesem Preis ist die Vergütung für das Auslösen des Skeletts und den dabei entstehenden geringen Verlust an Fleisch mitenthalten;
4. Lebern
bei Großrindern 1,50 DM je 1/2 kg und zwar
a) bei verschnittenen männlichen Rindern bis zum Höchstgewicht von 8 kg;
b) bei allen übrigen Rindern bis zum Höchstgewicht von 6 kg;
bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 2 kg 2,— DM je 1/2 kg;
bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 2 kg 1,60 DM je 1/2 kg;
(Lebern von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet);
5. Zunge
bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 3 kg 1,30 DM je 1/2 kg,
bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 1/2 kg 1,50 DM je 1/2 kg,
bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 1/2 kg 1,50 DM je 1/2 kg;
6. Milz
bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 1 kg —,70 DM je 1/2 kg;
7. Kopf
bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 15 kg —,40 DM je 1/2 kg,
bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 4 kg —,50 DM je 1/2 kg,
bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 2 1/2 kg —,50 DM je 1/2 kg;
8. Euter
bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 5 kg —,30 DM je 1/2 kg;
9. Herz
bei Großrindern 3,— DM
bei Kälbern 1,— DM
bei Schweinen 1,— DM

10. Nieren
bei Großrindern 2,— DM
bei Kälbern 1,50 DM
bei Schweinen 1,50 DM } je 2 Stück
11. Pansen
bei Großrindern und Kühen 3,— DM
12. Darm
bei Großrindern: Kranzdarm 3,— DM
Bodendarm —,50 DM
Mitteldarm 2,50 DM
bei Schweinen: Saitling 1,50 DM
Dickdarm 1,— DM
13. Lungen (ausgenommen Brüh- und Stichlungen)
bei Rindern (männlich und weiblich) 2,— DM
bei Kälbern 1,— DM
bei Schweinen 1,— DM
Lungen von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet.

Andere Teile (Tragsäcke mit oder ohne Fötus, Blut u. dgl.) werden nicht vergütet. Fremdartige Einlagerungen (Abszesse, Geschwülste, tuberkulöse Auflagerungen und sonstige Entzündungsprodukte) dürfen nicht mitgewogen werden.

Nicht entschädigt werden Fleisch und Organe, soweit die Beanstandungsursache bereits am lebenden Tier erkennbar war, ferner Verluste, die von dem Schlachtenden oder von Personen, denen das Tier anvertraut war, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind (§ 26 Buchst. g und h der Satzung).

IV.

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Wirkung vom 25. März 1961 nachstehende Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter:

**Vergütungsordnung
der Bayerischen Schlachtviehversicherung für
die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern
vom 25. März 1961**

Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Schlachtviehversicherung beträgt

je versichertes Kalb	—,20 DM
je versichertes Schaf	—,05 DM
je versicherte Ziege	—,05 DM
je versichertes Schwein	—,30 DM
je versichertes Großtier (mit Ausnahme der Kühe)	1,— DM
je versicherte Kuh	2,— DM

München, den 21. März 1961

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Mayer, Oberregierungsdirektor

